Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 49.)

Cleve den 16. October 1819.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Nro. 316.

Meldung der Wohnorts-Veränderungen von Seiten der Landwehrmänner.

Die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges haben über die Anzeigen der Wohnorts-Veränderungen der Landwehrmänner, insofern damit ein Wechsel des Landwehr-Ergänzung-Bezirkes verbunden ist, bis zur Verkündigung eines besondern Gesetzes, welches die Bestrafung der Unterlassung dieser Anzeigen bestimmen wird, vorläufig Folgendes verordnet:

1) Keinem Landwehrmanne darf die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden, wenn er nicht durch die Bescheinigungen des Landwehr-Bezirks-Feldwebels sowohl des verlassenen Wohnorts als des Bezirkes des neuen Wohnortes nachweiset, daß die Meldung der Wohnorts-Veränderung erfolgt sey.

2) Diese Meldung, mit bestimmter Angabe des neuen Wohnortes, kann bey beiden Bezirks Feldwebeln schriftlich oder mündlich, — jedoch nicht durch einen Dritten, — erfolgen.

3) Die Landwehr Bezirks-Feldwebel dürfen die Wohnorts-Veränderungen selbst in keiner Art erschweren, und sind verpflichtet, die Bescheinigung der geschehenen Meldung ohne den geringsten Aufenthalt zu ertheilen. Auch können die Wehrmänner ungehindert verreisen, sind jedoch verpflichtet, wenn dieses ausser Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als vier Monate oder während einer Uebungszeit geschieht, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel Meldung zu machen. Es darf daher

4) keinem Landwehrmanne ein Paß zu einer Reise ausserhalb Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als vier Monate, oder während der Zeit der grösseren Landwehr-Uebung ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht durch eine Bescheinigung über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks Feldwebel ausweiset.

1318

5) Obige Bestimmungen finden auch auf die in die Heimath entlassenen Krieges-Reserve-Mannschaften Anwendung.

Wir machen diese höheren Bestimmungen, zur allgemeinen Nachachtung, den betreffenden Behörden und den Landwehrmännern, hierdurch öffentlich bekannt.

Cleve den 8. October 1819.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8019.

Nro. 317.

Katholische Kirchen Collekte zur Vollendung des Baues des katholischen Schulhauses zu Münsterberg in Schlesien.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung des Magistrats und der Stadt-Verordneten zu Münsterberg in Schlesien, mittels Allerhöchster Cabinetsordre vom 18. August a. c. eine Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der Monarchie zur Vollendung des Baues des katholischen Schulhauses zu Münsterberg zu bewilligen und deren Abhaltung zu verordnen geruhet.

Demzufolge werden die geistlichen Herren Obern dieser Confession hierdurch veranlaßt, diese Collekte an einem von ihnen zu bestimmenden Sonntage in sämmtlichen zu ihrer Inspektion gehörigen katholischen Kirchen abhalten zu lassen, und die eingehenden Gelder mit einem Verzeichnisse, was von jeder Gemeinde eingegangen ist, und mit einem Sortenzettel in duplo versehen, auf die früher vorgeschriebene Weise an die betreffende Kreiskasse einzusenden, welche dieselben zur hiesigen Regierungs-Hauptkasse gelangen zu lassen hat.

Cleve den 2. October 1819.

Königliche Regierungs-Kirchen- und Schulen-Commission.

K. C. Nro. 287.

Nro. 318.

Katholische Kirchen Collekte zur Wiederanschaffung der Kirchen-Gefäße ꝛc. der kathol. Kirche zu Dülken.

Das hohe Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittels Rescripts vom 9. v. M. der katholischen Kirche zu Dülken zur Wiederanschaffung der ihr unterm 20. Februar d. J. theils verbrannten, theils geraubten Kirchengefäße, Meßgewänder ꝛc. eine katholische Kirchenkollekte im hiesigen Regierungs-Bezirk zu bewilligen geruhet. Demzufolge werden die geistlichen Herren Obern dieser Confession hierdurch veranlaßt, diese Collekte in ihren Inspektionen abhalten zu lassen, und die eingehenden Gelder auf die vorgeschriebene Weise an die betreffende Kreis-Kasse einzuzahlen, welche von dem Eingange derselben sofort Anzeige anhero zu machen hat. Cleve den 5. Oktober 1819.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7914.

Nro. 319.

Mittelpreis der Tages Arbeit,

Auf den Grund der von den Kreis-Landräthen erforderten Berichte, haben wir beschlossen, den Mittelpreis der Tages-Arbeit behufs der Vertheilung der Personal-Steuer pro 1820. in sämmtlichen Städten und Gemeinden des

Regierungs-Bezirkes auf fünf Ggr. Preuß. Cour. festzusetzen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cleve den 5. October 1819.

Königlich-Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 7745.

behufs Vertheilung der Personal-Steuer pro 1820.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 320.

Auflösung des ersten Instanz-Gerichts zu Malmedy.

In Gemäßheit des Allerhöchsten unterm 13. Januar c. bekannt gemachten Immediat-Befehls vom 19. November a. pr. die Organisation der rheinischen Justiz-Verfassung betreffend, wornach unter andern auch mehrere der bisher bestandenen Kreisgerichte aufgelöst und mit den übrigen beizubehaltenden Gerichten vereinigt werden sollen, sodann in Verfolg der von des königl. Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen, Herrn von Beyme Exzellenz zur Ausführung jenes allerhöchsten Befehls erlassenen Verfügungen, wodurch die Kreisgerichte Bonn, Mülheim, Saarbrücken und Prüm bereits aufgelöst sind, haben Se. Exzellenz nunmehr auch die Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy unter dem 11. c. zu verfügen, und die unterzeichneten Organisations-Kommissarien mit der weitern Ausführung und Vollziehung zu beauftragen geruhet.

Zur Erfüllung dieses hohen Auftrages, wird daher Folgendes näher bestimmt und festgestellt.

§. 1. Das Kreisgericht zu Malmedy wird mit dem 15. des künftigen Monats Oktober aufgelöset, und endigen demnach dessen Geschäfte mit dem 14. desselben Monates;

Die bisherige Gerichtsbarkeit desselben geht von diesem Tage an gerechnet, in ihrem ganzen Umfange an das Kreisgericht zu Aachen über.

§. 2. Für den bisherigen Gerichtssprengel dieses Kreisgerichts wird jedoch in Folge des unter dem 13. Januar c. bekannt gemachten Allerhöchsten Immediat-Befehls vom 14. November a. pr. ein eigenes Untersuchungsamt, bestehend aus einem Untersuchungsrichter, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und einem Gerichtsschreiber zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen in Strafsachen zu Malmedy niedergesetzt. Diesen Beamten wird zu diesem Ende das ganze Geschäftslokal des bisherigen Kreisgerichtes, sammt den Gefängnissen überwiesen.

§. 3. Die Registraturen und Archive des eingezogenen Kreisgerichts gehen, nach vorgängiger Aufnahme genauer Verzeichnisse an das, in dessen Stelle tretende Kreisgericht Aachen über.

§. 4. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden §. findet Statt.

1. in Ansehung der Verhandlungen der in schriftlicher und vorbereitender

Untersuchung begriffenen Strafsachen aus dem an das Gericht der ersten Instanz zu Aachen überwiesenen Gerichtssprengel von Malmedy;

2. in Absicht der bei dem aufgelösten Kreisgerichte beruhenden Duplikate der Personenstands-Register; und

3. in Absicht aller daselbst zurückgebliebenen, an Private gehörigen Akten und Papiere.

Diese sämmtlichen Dienstsachen und Gegenstände sammt den, aus bereits abgeurtheilten Strafsachen, bei dem Kreisgerichte zu Malmedy annoch beruhenden Ueberführungsstücke sollen nach vorheriger Inventarisirung, dem daselbst nach §. 2. zu errichtenden Untersuchungs-Amte überliefert werden.

§. 5. Der Gerichtsschreiber dieses Untersuchungs-Amtes wird zur Ertheilung beglaubigter Auszüge aus den daselbst zurückbleibenden Duplikaten der Personenstands-Register vorläufig ermächtiget.

Die laufenden Register des Personenstandes werden, sobald sie nach Vorschrift der Gesetze abgeschlossen sind, aus jeder Bürgermeisterei an das Gericht der ersten Instanz zu Aachen abgeliefert.

§. 6. Alle bei dem Gericht zu Malmedy bis zu dem Tage seiner Auflösung ergangene Urtheile werden bis zu dem Ablaufe der dermaligen Ferienzeit, ebendaselbst von dem betreffenden Gerichtsschreiber, oder von denjenigen, die in seiner Abwesenheit diese Stelle zu versehen hatten, späterhin aber bei dem Kreisgericht Aachen in gewöhnlicher Form ausgefertigt.

§. 7. Wer bei dem seitherigen Kreisgericht zu Malmedy als Advokat oder Anwalt, oder in dieser doppelten Eigenschaft angestellt war, kann einstweilen und bis die neue Organisation auch in diesem Punkte eingetreten seyn wird, bei dem Kreisgericht zu Aachen und zwar für den ganzen nunmehrigen Anfang dieses letztgedachten Gerichts in gleicher Art, wie auch die übrigen daselbst bereits angestellten Advokaten und Anwälte auftreten. Ein solcher Anwalt ist aber verbunden, an dem Orte dieses neuen Gerichts Domicil zu wählen, und dasselbe in den Akten, wie es die Gesetze fordern, auszudrücken.

§. 8. Jeder Gerichtsvollzieher, der bei dem Kreisgerichte Malmedy angenommen war, ist einstweilen berechtiget, in dem ganzen nunmehrigen Kreisgerichtsbezirk Aachen zu instrumentiren.

§. 9. Die bei dem Kreisgerichte zu Malmedy am Tage seiner Auflösung anhängigen Civilprozesse können nur vermöge neuer mit Anwaltsbestellung verbundener Vorladung, welche der Partei in Person oder in ihrem Domicil insinuirt werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 10. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der kompetenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse Statt haben, soll den Parteien kein Präjudiz erwachsen. Das Gericht, auf welches die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichts übergeht, wird auf Betreiben des einen oder andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 11. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Kontumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, in so fern solche am Tage der Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo dem unterliegenden Theile in Person oder in dessen Domicil eine neue Anwaltsbestellung mit Beziehung auf das ergangene Urtheil insinuirt wird.

§. 12. Die im Art. 162 der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Kontumacial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen worden, nimmt, in so fern sie zur Zeit der Auflösung des Kreisgerichts zu Malmedy noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuirt wird.

§. 13. Wenn eine Immobilarbeschlagnahme zur Zeit des aufgelösten Kreisgerichts zu Malmedy bereits in dem Hypothekenbuche, und auf der Gerichtschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das Weitere in der Prozeß-Ordnung Art 681 u. f. vorgeschriebene Verfahren, in so weit nicht andere Umstände erfordern, daß es von neuem vorgenommen werde, vor dem Kreisgerichte zu Aachen fortgesetzt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von diesem letztgenannten Gerichte auf Betreiben der Partei ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung dieses Termins sodann nach der in den Art. 704 und 705 daselbst vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von konstituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem nachfolgenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt und dann nach Anleitung der Art. 649 und 650 daselbst verfahren, im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme nach Art. 641 seq. l. c. verfolgt.

§. 14. Appellationen gegen die Erkenntnisse des eingehenden Kreisgerichtes zu Malmedy in korrektionellen Sachen können innerhalb der gesetzlichen Frist, in so fern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen war, auf dem Parket des bei dem dasigen Untersuchungsamte angesetzten Beamten des öffentlichen Ministeriums angemeldet werden.

§. 15. Ist in korrektionellen Sachen ein Kontumacial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor der Auflösung des Kreisgerichts eingelegt hat, so soll auf Betreiben des Staats-Prokurators bei dem nachfolgenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache angesetzt und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen werden.

§. 16. Die Herren Präsidenten und Staats-Prokuratoren der Gerichte zu Aachen und Malmedy sind mit der Ausführung der in gegenwärtiger Bekanntmachung verordneten Maßregeln, so weit sie jeden betreffen, brauftragt, und

wird dieselbe durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Köln, den 30. September 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rhein-Provinzen verordnete Commissarien.

Der geheime Staatsrath und Erste Präsident des Rheinischen Appellationshofes.
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und Erste General-Advokat.
Boelling.

Nro. 321.

Abwesenheits-Erklärung.

Auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und in Gemäßheit der von dem hohen Justiz-Ministerio dem General-Staats-Prokurator verliehenen Befugniß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Daß auf Anstehen des beim Kreisgerichte Simmern fungirenden Untergerichtschreibers Aloys Cremer, Namens seiner Ehefrau Elisabeth Rothermel, und der Frau Francisca Strasser, Wittwe des Apothekers Eberhard Rothermel sowohl im eignen Namen wie auch als Vormünderinn ihrer zu Simmern wohnenden Kinder, unterm 16. l. M. bei dem gesagten Kreisgerichte ein definitives Urtheil ergangen ist, wodurch die beiden Brüder Friedrich Rothermel und Georg Rothermel von Simmern für wirklich abwesend erklärt, und vorbenannten Requirenten der provisorische Besitz des diesen Abwesenden zugehörigen Vermögens unter dem Vorbehalt gesetzlicher Bürgschaftsleistung zuerkannt worden ist.

Cöln den 30. September 1819.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,
Boelling.

B. Nro. 7947.

III. Ver-

III. Vermischte Nachrichten.

Nro. 322.

Nachweise

der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat September 1819.

No.	Benennung der Haupt-Markt-Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien, Nach Preuß. Scheffel und Währung. Weizen			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Buchweizen.			Erdäpfel			Rauhfutter. Heu nach Preußis. Centner.			Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Dinslaken	2	11	7	1	20	2	1	14	6	1	7	2	2	13	9	2	1	9	—	16	3	—	23	7	—	14	8
2	Emmerich	2	13	7	2	—	7	1	9	4	1	8	5	—	—	—	1	23	—	—	15	3	1	4	10	—	13	4
3	Rees	2	7	5	1	21	1	1	10	7	1	4	5	—	—	—	2	7	5	—	13	9	1	—	—	—	12	8
4	Wesel	2	10	7	1	18	10	1	12	3	1	7	8	2	19	8	1	20	1	1	—	8	1	6	6	—	12	1
5	Cleve	2	11	11	1	23	—	1	14	9	1	5	1	2	—	—	1	22	—	—	23	6	1	3	11	—	12	6
6	Geldern	2	7	4	1	17	7	1	14	6	1	3	7	2	7	4	1	15	11	—	17	3	—	20	2	—	10	8
7	Goch	2	15	—	1	19	—	1	15	7	1	2	10	—	—	—	1	18	8	—	15	9	—	16	—	—	13	—
8	Kempen	2	7	—	1	18	8	1	14	4	1	3	4	2	11	2	1	19	5	—	11	1	—	17	4	—	13	10
9	Rheinberg	2	7	4	1	20	8	1	11	10	1	4	3	—	—	—	1	15	7	—	—	—	—	23	—	—	15	—
	Summa	21	19	9	16	15	7	13	21	8	10	22	9	12	3	11	16	23	10	5	17	6	8	19	4	4	21	9
	Durchschnittspreis	2	10	2	1	20	5	1	13	1	1	5	2	2	10	5	1	21	4	—	17	2	—	23	6	—	13	1
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	16	8	1	19	11	1	13	1	—	—	—	—	—	—	2	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Cleve den 4ten October 1819.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

Personal-Chronik.

Zu der durch das Ableben des Schullehrers zu Ringenberg, Herrn Herrmann Friedrich Majert erledigten evangelischen Schullehrer-Stelle allda ist der bisherige Schullehrer zu Ober-Massen bei Unna in der Grafschaft Mark, Herr Wilhelm Hechtenberg und

zu der durch die Entlaßung des bisherigen Schullehrers Hymen zu Orsoy erledigten katholischen Schullehrer-Stelle daselbst, der bisherige Schullehrer zu Graefrath Herr Johann Engelbert Orth berufen und bestätigt worden.

Todesfälle.

Der Gymnasien-Director Herr Eichelberg zu Wesel.
Der Kreis-Kassen-Controleur Herr Kerkhoff zu Kempen.

(Oeffentlicher Anzeiger.)